

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
(Stand 6. Juni 2021)

Inhalt

Geltungsbereich, Leistungsinhalt	1
Vertragsabschluss/Buchung	2
Bezahlung	2
Wechsel in der Person des Gastes	2
Mindestteilnehmerzahl	2
Versicherungen	3
Gewährleistung	3
Schadenersatz	3
Rücktritt vom Vertrag (Stornierung durch den Kunden)	4
Rücktritt des Wanderführers vor Antritt	4
Rücktritt seitens des Wanderführers nach Antritt der Tour	4
Änderungen des Vertrages	4
Auskunftserteilung an Dritte	5
Datenschutz und Werbung	5
Schlussbestimmungen	5

Geltungsbereich, Leistungsinhalt

Der Wander- und Schneeschuhführer Christian Wirth (in der Folge nur noch „Wanderführer“ genannt) erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Wanderführer und den Teilnehmern (in der Folge „Gast“ genannt), selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Der Vertrag umfasst alle Verpflichtung als Wanderführer, einen Gast auf einer bestimmten Tour zu führen. Im Gegenzug verpflichtet sich dieser zur Zahlung des Honorars, sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart wurde.

Die in den Programmen bzw. Tourenbeschreibungen genannten Voraussetzungen müssen vom Gast erfüllt werden. Für den Zustand und die Wartung etwaiger selbst mitgebrachter Ausrüstung sowie den eigenen Gesundheitszustand ist jeder Gast eigenverantwortlich. Zur Beurteilung der Eignung des einzelnen Gastes für die geplante Tour verpflichtet sich dieser zu wahrheitsgemäßen Angaben dem Wanderführer gegenüber.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung hat sich der Wanderführer vor Antritt einer Tour davon zu überzeugen, dass die Gäste ausreichend und den Anforderungen entsprechend ausgerüstet sind. Der Wanderführer behält sich das Recht vor die Führung von Personen abzulehnen, die mangelhaft ausgerüstet oder augenscheinlich den Schwierigkeiten der geplanten Unternehmung nicht gewachsen sind. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Honorars.

Trotz bester Tourenplanung und Führung kann keine uneingeschränkte Erfolgsgarantie für das Erreichen des geplanten Programmziele oder Gipfels abgegeben werden. Entscheidungen hinsichtlich der Auswahl zwischen mehreren Routenvarianten, über Fortsetzung und Abbruch der Tour, hinsichtlich der Einschaltung von Pausen und deren Längen, die Entscheidung hinsichtlich der Mitnahme und des Einsatzes von Ausrüstungsgegenständen obliegen alleinig dem Wanderführer.

Für aus Sicherheitsgründen (wie Stein- und Eisschlag, Lawinen, Absturz, Wetterumschwünge usw.) oder durch die Schuld des Gastes unterbliebene Touren können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

Schäden aus Verlust oder Reparaturkosten von Beschädigungen an der Leihausrüstung, die über normale Abnutzung hinausgehen, sind vom Gast zu ersetzen.

Aufgrund der besonderen Verantwortung für die richtige Durchführung der Tour verpflichten sich die Gäste mit dem Abschluss des Wanderführervertrages, sich den Anordnungen des Wanderführers, die dieser in seiner Funktion als verantwortlicher und sachkundiger Leiter der Tour abgibt, zu unterwerfen. Sollten diese von den Gästen ignoriert werden, kann der Wanderführer für allfällige daraus entstehende Folgen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Vertragsabschluss/Buchung

Der Vertrag zwischen dem Gast und dem Wanderführer kommt zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Ziel/Zweck der Unternehmung, Honorar, Zeitpunkt und die Zahl der zu führenden Personen etc.) besteht.

Die Buchung kann schriftlich (E-mail) oder (fern)mündlich erfolgen und wird vom Wanderführer mit einer Buchungsbestätigung per E-mail bestätigt und ist damit verbindlich.

Um freie Plätze gewährleisten zu können ist eine frühe Buchung sinnvoll.

Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Gäste haftet derjenige für die Begleichung des Rechnungsbetrages, der die Anmeldung vornimmt. Es wird Handeln im eigenen Namen vermutet.

Im Übrigen haften bei Abschluss eines Wanderführervertrages für die Leitung einer Bergtour mit mehreren Personen alle Gäste für den Honoraranspruch solidarisch zur ungeteilten Hand.

Dem Wanderführer bleibt es vorbehalten, das Tourenprogramm wegen unvorhersehbarer Umstände jederzeit abzuändern, einzuschränken oder zu erweitern. Aufgrund der Abhängigkeit von Wetterlagen oder anderen nicht vorhersehbaren Umständen kann der ursprünglich geplante Tourenverlauf nicht immer garantiert werden.

Bezahlung

Die Bezahlung erfolgt nach der erbrachten Leistung in Bar oder per Überweisung.

Bezahlung mittels Debit- oder Kreditkarte ist nicht möglich.

Nicht in den Leistungen angeführte Zusatzkosten sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Gutscheingültigkeit: 2 Jahre ab Ausstellungsdatum

Wechsel in der Person des Gastes

Sofern der Gast gehindert ist, die Unternehmung anzutreten, kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen, sofern diese alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und die Übertragung dem Wanderführer binnen angemessener Frist vor dem Tourbeginn mitgeteilt wird. Der Überträger und der Erwerber haften für das Entgelt sowie gegebenenfalls für durch die Übertragung entstehende Mehrkosten solidarisch zur ungeteilten Hand. Ein Ablehnen der Übertragung durch den Wanderführer ist aus sachlich gerechtfertigten Gründen möglich.

Mindestteilnehmerzahl

Alle Veranstaltungen können grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn die angegebene Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Ist dies nicht der Fall, so ist der Wanderführer berechtigt, bis 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag, ohne Anspruch auf Schadenersatz, zurückzutreten.

Wenn zumindest ein Gast dennoch die Durchführung der Veranstaltung wünscht, kann ein neues Angebot mit einem neu berechneten Preis unterbreitet werden. Sofern der Gast mit dem neu kalkulierten Preis einverstanden ist, kommt ein neuer Vertrag zustande. Eine Verpflichtung zur Neudurchführung der Veranstaltung seitens des Wanderführers an einem anderen Termin besteht jedoch nicht.

Versicherungen

Der Wanderführer verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung. Allfällige private Versicherungen (z.B. Unfallversicherung) im Zusammenhang mit den geplanten Touren sind von den Gästen selbst abzuschließen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Hubschrauber- oder Bergrettungseinsätzen sehr hohe Kosten anfallen können, die von den zuständigen Sozialversicherungsträgern im Regelfall nicht übernommen werden und daher vom betroffenen Gast selbst zu bezahlen sind. Es wird daher der Abschluss einer Bergkostenversicherung ausdrücklich empfohlen. Es besteht grundsätzlich keine Rücktrittsversicherung. Der Gast ist selbst für die Einhaltung allfälliger Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften auf seine Kosten verantwortlich.

Gewährleistung

Der Gast hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung des Wanderführers einen Gewährleistungsanspruch. Der Gast erklärt sich damit einverstanden, dass ihm anstelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbracht wird, sofern dies möglich ist. Zur Durchführung der Verbesserung während der laufenden Bergtour besteht jedenfalls eine Anzeigepflicht des Gastes an den Wanderführer.

Ist eine Leistungsstörung in der Sphäre des Gastes begründet, wie beispielsweise eine Gesundheitsbeeinträchtigung (z.B. eine zu langsame Akklimatisation an die Höhe, mangelnde Kondition, und dgl.), so kann der Gast daraus keine Ansprüche ableiten.

Ausdrücklich ausgeschlossen vom Gewährleistungsanspruch ist die Leistung als Musiker (Auswahl der Musikstücke, Dauer und Qualität der künstlerischen Darbietung). Die Violine ist ein temperatur- und feuchtigkeitsempfindliches Instrument. Bei ungünstiger Witterung (insbesondere bei Nieselregen, Regenschauer, Schneefall, starkem Wind) wird die Wanderroute ggf. abgeändert, sodass der künstlerische Vortrag an einem geschützten, überdachten Ort stattfinden kann oder der künstlerische Vortrag entfällt zur Gänze. Der Gast kann aus einem witterungsbedingten Entfall des Vortrages keine Ersatzansprüche ableiten.

Schadenersatz

Im Falle der schuldhaften Verletzung einer aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflicht ist der Wanderführer den Gästen gegenüber bei Vorliegen aller anderen gesetzlichen Voraussetzungen zum Ersatz der daraus entstandenen Schäden im Rahmen der gesetzlich verpflichtet abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden verantwortlich.

Der Wanderführer haftet nicht im Falle einer leichten Fahrlässigkeit. Ebenso ausgeschlossen sind Ersatzansprüche aus dem Titel der entgangenen Urlaubsfreude. Ein allfälliger Schadenersatz ist der Höhe nach mit der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Haftpflichtversicherungssumme begrenzt.

Von den gesetzlichen Haftungstatbeständen abgesehen nehmen die Gäste an den Bergtouren auf eigene Gefahr teil. Ein erhebliches Maß an Umsichtigkeit wird bei jedem Gast daher vorausgesetzt. Der Wanderführer kann keine Verantwortung bei Unglücksfällen, Schäden oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, die sich aufgrund der Realisierung alpiner Gefahren (wie z.B. Absturzgefahr, Höhenkrankheit, Kälteschäden, Lawinengefahr, Steinschlag) ergeben, übernehmen. Dies wird vom Gast mit seiner Anmeldung ausdrücklich akzeptiert.

Alle Veranstaltungen werden nach bestem Wissen und Gewissen vorbereitet und geführt. Für Gipfelerfolge oder Erfüllung subjektiv vorgestellter Reiseziele kann keine Garantie übernommen werden. Es liegt in der Natur der Veranstaltung, dass ein bestimmtes Restrisiko und eine Ungewissheit für den Gast bestehen bleibt. Eine entsprechende Tourenvorbereitung durch Ausdauersport, entsprechendes technisches Training und persönliche Umsichtigkeit mindert die Unfallgefahr und wird daher jedem Gast grundsätzlich dringend angeraten.

Rücktritt vom Vertrag (Stornierung durch den Kunden)

Der Gast hat das Recht, jederzeit schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Bei Abmeldung bis spätestens 30 Tage vor Programmbeginn entstehen keine Kosten gegenüber dem Wanderführer. Bei Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt entstehen folgende Kosten:

- bis 14 Tage vor Tourantritt 25%
- bis 7 Tage vor Tourantritt 50%
- bis 48 Stunden vor Tourantritt 75%
- ab 48 Stunden vor Beginn 100 % des jeweiligen Honorars.

Zusätzlich sind eventuelle Stornokosten von bereits reservierten Hütten, Hotels oder Transferleistungen (Taxi, Mietwagen) vom Gast zu übernehmen. Es wird empfohlen, eine Rücktrittsversicherung abzuschließen.

Kann der durch den Rücktritt freigewordene Platz weiterverkauft werden, entstehen keine Kosten. Terminänderungen gelten wie Stornierung und Neuanmeldung.

Sollte ein Gast dem vereinbarten Ausgangspunkt der Tour fernbleiben oder wenn der Aufbruch zur Tour wegen einer dem Gast unterlaufenen Fahrlässigkeit oder auch durch einen durch höhere Gewalt verursachten Grund versäumt wird, ist das Führungshonorar zu 100% fällig.

Rücktritt des Wanderführers vor Antritt

Muss der Wanderführer aufgrund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die er keinerlei Einfluss hatte und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, vom Vertrag zurücktreten, so hat der Gast die bislang angefallenen Spesen zu ersetzen. Zu derartigen Ereignissen zählen etwa staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Naturkatastrophen, Seuchen, Wetter- und Lawinenzustände etc..

Rücktritt seitens des Wanderführers nach Antritt der Tour

Der Wanderführer wird von der Leistungserbringung befreit, wenn ein Gast im Rahmen einer Tour durch ungebührliches sowie grob unvorsichtiges Verhalten die Durchführung der Unternehmung – ungeachtet einer Abmahnung – nachhaltig stört oder andere gefährdet. In diesem Fall ist der Gast, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Wanderführer gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

Änderungen des Vertrages

Der Wanderführer behält sich vor, das mit der Buchung bestätigte Honorar aus Gründen, die außerhalb des Einflusses des Wanderführers liegen, zu erhöhen, sofern der Termin mehr als drei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind etwa die Änderung allfälliger Beförderungs- und Besteigungskosten oder die für die Durchführung der Tour anzuwendenden Wechselkurse.

Programmänderungen durch Wetterumschwünge, sonstige alpine Gefahren sowie Konditionsschwächen der einzelnen Gäste und sonstiges bleiben bei allen Touren vorbehalten. Nach

geltendem Berg- und Schiführergesetz ist der Wanderführer zum Abbruch einer Bergtour verpflichtet, wenn unvorhersehbare besondere Umstände eintreten, bei denen die körperliche Sicherheit seiner Gäste gefährdet erscheint. Die Gäste können aus diesen Umständen somit keine Ersatzansprüche dem Wanderführer gegenüber geltend machen. Hierbei hat sich die Entscheidung nach dem schwächsten Gast zu richten und teilen die übrigen Gäste der Unternehmung dasselbe Schicksal.

Es gilt der Grundsatz der persönlichen Ausführung des Wanderführervertrages. Für den Fall einer Verhinderung durch wichtige Gründe (beispielsweise Krankheit, Todesfall in der Familie, o.ä.), ist der Wanderführer zur Übertragung der Führungstätigkeit an einen Dritten berechtigt. Der Gast stimmt dieser Übertragungsmöglichkeit ausdrücklich zu. In einem solchen Fall ist die Haftung auf ein allfälliges Auswahlverschulden begrenzt.

Auskunftserteilung an Dritte

Auskünfte über die Namen der Gäste sowie die Aufenthaltstorte werden an Dritte Personen auch bei dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, die Gäste haben ausdrücklich eine Auskunftserteilung gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Gastes.

Datenschutz und Werbung

Der Wanderführer ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung und aus dem Vertrag ergebende Zwecke zu verarbeiten und zu speichern.

Zum Zwecke der Bildung von Fahrgemeinschaften kann der Gast der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an Teilnehmer zustimmen (in der Regel durch entsprechendes Häkchen im Buchungsformular bzw. durch mündliche Zustimmung).

Der Wanderführer ist berechtigt, das während der Veranstaltung entstandene Bildmaterial für jegliche Werbezwecke zu verwenden. Das Gast erklärt sich damit einverstanden und überträgt dem Wanderführer das Recht, dieses Bildmaterial kostenlos und ohne jegliche Art von Ansprüchen in diesem Zusammenhang und zu diesem Zweck verwenden zu dürfen.

Schlussbestimmungen

Es gilt das österreichische Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Gast einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt.